

Beim Bauantrag zu berücksichtigende wasserwirtschaftliche Belange Checkliste für Antragsteller/innen und Planer/innen

1. Abwasserentsorgung

für beantragte Maßnahme nicht erforderlich

öffentliche Kanalisation

Anschluss

vorhanden

geplant (Antrag bei der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft)

Herkunftsbereich des Abwassers

es werden nur häusliche Abwässer eingeleitet

es werden betriebliche Abwässer eingeleitet →Indirekteinleitung: Einleitung von Abwässern aus Herkunftsbereichen, für die in einem Anhang der Abwasserverordnung (AbwV) Anforderungen festgelegt wurden (Antrag auf Genehmigung gem. § 151 NWG)

Kleinkläranlage (Abwasserreinigungsanlage < 8 m³ Zulauf)

vorhanden, wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 NWG vom

geplant (Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 NWG)

Personenanzahl:, Wohneinheiten:

Kläranlage (Abwasserreinigungsanlage > 8 m³ Zulauf)

vorhanden, wasserrechtliche Genehmigung gem. § 154 NWG vom
wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 NWG vom

geplant (Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gem. § 154 NWG und Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 NWG)

Sonstiges:

Die gemeindliche Satzung ist zu beachten!

2. Niederschlagswasserentsorgung

Die VERSICKERUNG von Oberflächenwasser auf dem Grundstück hat aus Gründen einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung VORRANG vor der Ableitung in Oberflächengewässer und Regenwasserkanalisationen!

Versickerung auf dem Grundstück

flächenhaft (Niederschlagswasser läuft ungefasst und ungesammelt ab), dabei handelt es sich um unbelastetes Niederschlagswasser

Sickerfähigkeit des Bodens (Wasserdurchlässigkeitswert [kf-Wert]):

Höchster Grundwasserstand:

(Lageplan mit Darstellung der zu entwässernden Flächen und Versickerungsflächen)



- gezielte Ableitung in den Untergrund über Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Rigolen- und Rohr-Rigolenversickerung, Versickerungsschacht, Versickerungsbecken und/oder sonstige Versickerungsanlagen
 - Wohngrundstück (erlaubnisfrei, sofern das auf den Hofflächen anfallende Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone versickert)
 - Landwirtschaftlich oder gewerblich genutztes Grundstück (Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 NWG)
- Einleitung in ein Gewässer (Voraussetzung: Nachweis, dass eine Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich ist)
 - es handelt sich um unbelastetes Niederschlagswasser (Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin bzw. des Unterhaltungspflichtigen/der Unterhaltungspflichtigen des Gewässers)
 - es ist mit Belastungen des Niederschlagswasser (z.B. Lagerplätze, gewerbliche oder öffentliche Verkehrsflächen, Verunreinigung durch Dachentlüftung) zu rechnen (Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 NWG)
 - die Einleitung erfolgt über gemeinsame Anlagen, z. B. mit Nachbargrundstücken (Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 NWG)
- Einleitung in einen öffentlichen Regenwasserkanal

3. Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete, Hochwasserdeiche

- es sind keine Oberflächengewässer betroffen
- das Bauvorhaben liegt am Gewässer:
und der Abstand geplanter Maßnahmen (Gebäude, Wegbefestigungen, Anpflanzungen usw.) zur Böschungsoberkante beträgt
 - > 5 m bei Gewässern II. bzw. III. Ordnung) bzw. > 10 m bei Gewässern I. Ordnung (Weser) → genehmigungsfrei
 - < 5 m bei Gewässern II. bzw. III. Ordnung) bzw. < 10 m bei Gewässern I. Ordnung (Weser) → Antrag auf wasserrechtlicher Genehmigung gem. § 91/91a NWG bzw. Ausnahmezulassung gem. § 3 Abs. 17 Schau- u. Unterhaltungsordnung
- die Maßnahme befindet sich im Überschwemmungsgebiet der/des
(Antrag auf wasserrechtlicher Genehmigung gem. § 93 NWG)
- die geplante Maßnahme befindet sich innerhalb eines 50 m breiten Streifens, gemessen von der landseitigen Grenze eines gewidmeten Deiches (Antrag auf deichrechtliche Ausnahme-genehmigung/Erlaubnis gem. Niedersächsischem Deichgesetz)
- es ist die Herstellung einer Teichanlage durch Grundwasserfreilegung geplant
(Antrag auf wasserrechtlicher Plangenehmigung gem. §§ 119, 128 NWG)



4. Wasserversorgung

- für beantragte Maßnahme nicht erforderlich
- öffentliche Wasserversorgung
 - Anschluss
 - vorhanden
 - geplant (Antrag beim Wasserversorger)
- Hauswasserversorgung (Brunnen)
 - Fördermenge: m³/Tag
- Gemeinschaftsanlage (Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 NWG)

5. Grundwasserschutz/-benutzung

- keine
- Wärmepumpe
 - Erdsonden-/Erdspieß-/Erdreichwärmepumpe (Anzeige/Antrag auf Errichtung einer Anlage zur Erdwärmenutzung gemäß „Leitfaden Erdwärmenutzung in Niedersachsen“, Anhang 2)
 - Grundwasserwärmepumpe (Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 NWG)
- Grundwasserabsenkung zur Trockenhaltung der Baugrube (Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 NWG)
- die Maßnahme befindet sich im Wasserschutzgebiet:
(Antrag auf wasserrechtlicher Genehmigung)

6. Wassergefährdende Stoffe

- es werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert, abgefüllt und/oder umgeschlagen
- es werden Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäfte (JGS-Anlagen) errichtet. Die Anforderungen gemäß Anhang 1 zu § 1 Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VawS -) wurden bei der Planung beachtet.
- es werden folgende wassergefährdende Stoffe:
gelagert / abgefüllt / umgeschlagen (Lagervolumen:)
(Anzeige nach § 7 VAWs)



Antragsvordrucke für wasserrechtliche und deichrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen sind beim Fachdienst Wasserwirtschaft des Landkreises Nienburg/Weser erhältlich.

Ihre Ansprechpartner sind:

für technische Fragen:

Frau Brandt

Kreishaus B, Zimmer: 264, Telefon: (0 50 21) 9 67-2 64, Fax: (0 50 21) 9 67-4 47
für die Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Eystrup, Marklohe und Heemsen
Abwasserentsorgung (allgemein), Niederschlagswasserentsorgung, Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete, Hochwasserdeiche, Wasserversorgung, Grundwasserschutz-/benutzung

Herr Sakowski

Kreishaus B, Zimmer: 357, Telefon: (0 50 21) 9 67-3 57, Fax: (0 50 21) 9 67-4 47
für die Samtgemeinden Uchte und Liebenau, den Flecken Steyerberg sowie Gemeinde Stolzenau
Abwasserentsorgung (allgemein), Niederschlagswasserentsorgung, Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete, Hochwasserdeiche, Wasserversorgung, Grundwasserschutz-/benutzung

Herr Schirmmacher

Kreishaus B, Zimmer: 260, Telefon: (0 50 21) 9 67-2 60, Fax: (0 50 21) 9 67-4 47
für die Städte Nienburg und Rehburg-Loccum sowie Samtgemeinde Landesbergen und Steimbke
Abwasserentsorgung (allgemein), Niederschlagswasserentsorgung, Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete, Hochwasserdeiche, Wasserversorgung, Grundwasserschutz-/benutzung

Herr Gähler

Kreishaus B, Zimmer: 261, Telefon: (0 50 21) 9 67-8 29, Fax: (0 50 21) 9 67-4 47
Abwasserentsorgung (Kleinkläranlagen), wassergefährdende Stoffe

Herr Windhorst

Kreishaus B, Zimmer: 263, Telefon: (0 50 21) 9 67-8 30, Fax: (0 50 21) 9 67-4 47
Abwasserentsorgung (Kleinkläranlagen)

für Verwaltungsfragen:

Herr Ebert

Kreishaus B, Zimmer 261, Telefon: (0 50 21) 9 67-2 61, Fax: (0 50 21) 9 67-4 47
Wasserversorgung, Grundwasserbenutzung, wassergefährdende Stoffe

Herr Hambruch

Kreishaus B, Zimmer: 262, Telefon: (0 50 21) 9 67-2 62, Fax: (0 50 21) 9 67-4 47
Abwasserentsorgung (Kleinkläranlagen)

Herr Hillmann

Kreishaus B, Zimmer: 356, Telefon: (0 50 21) 9 67-3 56, Fax: (0 50 21) 9 67-4 47
Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete, Niederschlagswasserentsorgung, Wasserschutzgebiete

Herr Hinrichs

Kreishaus B, Zimmer: 263, Telefon: (0 50 21) 9 67-2 63, Fax: (0 50 21) 9 67-4 47
Abwasserentsorgung (Kleinkläranlagen)

Frau Mühlenhardt

Kreishaus B, Zimmer: 358, Telefon: (0 50 21) 9 67-3 58, Fax: (0 50 21) 9 67-4 47
Gewidmete Hochwasserdeiche, kommunale und gewerbliche Kläranlagen

